



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung	GA					bis 15.05.							
2	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung mit Kürzung	GA					bis 31.05.							
3	Gemeinsamer Antrag: Nachmeldungen von Flächen (ohne Kürzung)	GA					bis 31.05.							
4	Gemeinsamer Antrag: Änderungen der Antragsangaben (ohne Kürzung)	GA									bis 30.09.			
5	Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen	GA											bis 15.11.	
6	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (Tierprämie): Stichtagsmeldung an HIT	ZSZ	01.01. bis 15.01.											
7	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (Tierprämie): Haltungszeitraum	ZSZ					15.05.	bis		31.08.				
8	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (Tierprämie): Erste Kalbung	ZMK					bis 15.05.							
9	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (Tierprämie): Haltungszeitraum	ZMK					15.05.	bis		31.08.				
10	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung	UuU				(Ausschlussfrist)	bis 15.05.							
11	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance	UuU					bis 15.05.							
12	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen	UuU							bis 15.07.					
13	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr (Förderantrag) 2025	UuU								bis 31.08.				
14	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung	PHW				(Ausschlussfrist)	bis 15.05.							
15	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis der Pheromongemeinschaften	PHW										bis 31.10.		
16	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Antrag auf Teilnahme (Förderantrag) (einmalig zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes, oder bei Erweiterung um zusätzliche Flächen)	HWB		bis 15.02.										
17	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Antrag auf Auszahlung (jährlich während des Verpflichtungszeitraumes)	HWB					bis 15.05.							



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
18	FAKT II-Förderantrag	FAKT II		bis 15.02.										
19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Aussaat	FAKT II								bis 31.08.				
20	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Mulchen /Einarbeitung /Walzen	FAKT II	ab 16.01.											
21	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	FAKT II					bis 15.05.				Aussaat	im Herbst des	Vorjahres	
22	Winterruhe auf Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	FAKT II	bis 15.01.											
23	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich (Vorbereitung Winterung)) (E 7)	FAKT II									ab 01.09.			
24	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich (Vorbereitung Sommerung)) (E 7)	FAKT II	ab 16.01.											
25	Aussaat Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)	FAKT II					bis 15.05.				Aussaat	im Spätsommer	/Herbst des Vorjahres	
26	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Winterung) (E 8)	FAKT II									ab 01.09.			
27	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Sommerung) (E 8)	FAKT II	ab 16.01.											
28	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E 10) Umbruch nach Maßnahmenende im Vorjahr	FAKT II	ab 16.01.											
29	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel-, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E 12)	FAKT II	ab 01.01.		bis zum Ährenschieben									
30	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E13.2): Aussaat Untersaat	FAKT II												
31	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Umbruch Untersaat	FAKT II									ab 01.09			
32	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Kein Einsatz Herbizide und Insektizide	FAKT II												
33	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - mind. 1-maliger Schnitt	FAKT II							ab 15.07.					
34	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - Pflege- /Nutzungsverbot	FAKT II			bis 15.03.						ab 15.09.			
35	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - mind. 1-maliger Schnitt	FAKT II							ab 15.07.					
36	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - Pflege-/Nutzungsverbot	FAKT II			bis 15.03.						ab 15.09.			
37	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum	FAKT II						ab 01.06.			bis 30.09.			



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
38	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen über 500 m	SchALVO								bis 01.09.				
39	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen unter 500 m	SchALVO									bis 15.09			
40	Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen	K Konditionalität	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
41	Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung	K Konditionalität	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
42	Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben	K Konditionalität	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung
43	Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	K Konditionalität			bis 31.03.									bis 31.03.
44	Düngeverordnung: Aufsummierung der aufgebrauchten und aufgezeichneten Düngermengen	K Konditionalität			bis 31.03.									bis 31.03.
45	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.						ab der	Ernte				Sperrzeit bis 31.01.
46	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
47	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
48	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen		ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
49	Düngeverordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte	K Konditionalität	bis 15.01.											Sperrzeit ab 01.12.
50	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	K Konditionalität		bis zum 31.03. des	laufenden Düngejahrs									
51	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste	K Konditionalität	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
52	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden	K Konditionalität	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
53	Düngeverordnung 15.12.2023 auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.									ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
54	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.										ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
55	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
56	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	K Konditionalität	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
57	Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau	K Konditionalität	bis 15.01.									Verpflichtender Zwischenfruchtanbau		



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
58	Mindestbodenbedeckung: Pflegeverbot	K Konditionalität				ab 01.04.				bis 15.08.				
59	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot $K_{Wasser1}$	K Konditionalität	Winterflugverbot	bis 15.02. ab 16.02.		nach	Ernte	Vorfrucht	nur bei	Aussaat	vor 01.12.		bis 30.11.	Winterflugverbot ab 01.12.
60	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot $K_{Wasser2}$ /Unmittelbar folgende Aussaat $K_{Wasser2}$	K Konditionalität	Winterflugverbot	bis 15.02. ab 16.02.	nur bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat	bis 30.11.	ab 01.12.
61	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen $K_{Wasser2}$	K Konditionalität	P	f	l	u	g	v	e	r	b	o	t	
62	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot/Unmittelbar folgende Aussaat K_{Wind}	K Konditionalität	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03.	nur	bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat
63	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen K_{Wind}	K Konditionalität	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03.	Pflug-	ver-	bot	(Aus-	nahme	siehe	Hin-	weise)	
64	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen	K Konditionalität						zeit-	nah	spät-	est-	ens	bis	31.12.
65	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerfläche (AF)	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
66	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der AF mit vorgeformten Dämmen	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
67	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der AF mit frühen Sommerungen im Folgejahr	K Konditionalität									ab 15.09		bis 15.11	
68	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der AF mit schweren Böden	K Konditionalität									bis 01.10.			
69	Mindestbodenbedeckung: Beseitigungsverbot vorhandener Begrünung bei Obstbaumkulturen, Weinbauflächen	K Konditionalität	bis 15.01.										ab 15.11	
70	Fruchtwechsel: Aussaat Zwischenfrucht/Begrünung durch Untersaat	K Konditionalität										bis 14.10.		
71	K-Landschaftselemente: Schnittverbot von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen	K Konditionalität			ab 01.03						bis 30.09.			
72	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen	K Konditionalität									ab 01.09.			
73	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder -raps	K Konditionalität								ab 15.08.				

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
-----	----------	--------	--------	---------	------	-------	-----	------	------	--------	-----------	---------	----------	----------

Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen

zu Nr. 1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung		15. Mai: Letzter Tag zur Einreichung des Gemeinsamen Antrags - auf alle flächenhaften Ausgleichsleistungen bzw. Beihilfen inkl. antragsbegründeter Unterlagen.											
zu Nr. 2	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung (mit Kürzung)		Die Antragstellung ab dem 16.05.2024 bis zum 31.05.2024 ist mit Kürzungen von 1% je Kalendertag Verspätung möglich. Die Antragstellung nach dem 31. Mai wird als verfristet abgelehnt.											
zu Nr. 3	Gemeinsamer Antrag: Nachmeldungen von Flächen (ohne Kürzung)		Die Nachmeldung einzelner Schläge ist ohne Beihilfekürzungen bis einschließlich 31.05.2024 möglich. Die Nachmeldung von Tieren ist nicht möglich.											
zu Nr. 4	Gemeinsamer Antrag: Änderungen der Antragsangaben (ohne Kürzungen)		Antragsangaben (inkl. Flächenprämien und Tierprämien) können bis zum 30.09.2024 (ohne Kürzungen) geändert werden. Möglichkeiten zu Nachmeldungen und Änderungen oder zum Zurückziehen des Antrags bestehen nicht mehr, wenn die untere Verwaltungsbehörde bereits eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt und auf Verstöße hingewiesen hat.											
zu Nr. 5	Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen		Seit dem Antragsjahr 2018 gilt, dass die Mindesttätigkeit bis spätestens 15.11. des Kalenderjahres erfolgen muss.											
zu Nr. 6	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (Tierprämie): Stichtagsmeldung an HIT		Förderfähig sind weibliche Schafe und/oder Ziegen, - die am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind und in der Stichtagsmeldung an HIT (01.01. bis 15.01.) in der jeweiligen Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate sowie in der Altersgruppe ab 19 Monate angezeigt wurden. - die im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhabenden gehalten werden und - die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen. Für die Zuwendung müssen mindestens 6 Mutterschafe und/oder -ziegen beantragt werden.											
zu Nr. 7	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (Tierprämie): Haltungszeitraum		Förderfähig sind weibliche Schafe und/oder Ziegen, - die am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind und in der Stichtagsmeldung an HIT (01.01. bis 15.01.) in der jeweiligen Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate sowie in der Altersgruppe ab 19 Monate angezeigt wurden. - die im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhabenden gehalten werden und - die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen. Für die Zuwendung müssen mindestens 6 Mutterschafe und/oder -ziegen beantragt werden.											
zu Nr. 8	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (Tierprämie): Erste Kalbung		Förderfähig sind weibliche Rinder, - die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05. des Antragsjahres) das erste Mal gekalbt haben, - im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhabenden gehalten werden und - die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.											
zu Nr. 9	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (Tierprämie): Haltungszeitraum		Förderfähig sind weibliche Rinder, - die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05. des Antragsjahres) das erste Mal gekalbt haben, - im Zeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) vom Betriebsinhabenden gehalten werden und - die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.											
zu Nr. 10	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung		Bis 15.05. (Ausschlussfrist) Beantragung der Auszahlung von Mitteln für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.											
zu Nr. 11	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance		In den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel folgenden Jahren muss ein Gemeinsamer Antrag gestellt werden.											

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 12	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen													
		Bis 15.07. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen - Nachreichung der Pflanzrechenungen und der Rechnungen für die Tropfschläuche möglich.												
zu Nr. 13	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2025													
		Bis 31. August: Antragstellung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Pflanzjahr 2025												
zu Nr. 14	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung													
		Die Antragstellung zum Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.												
zu Nr. 15	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis													
		Die Pheromongemeinschaften geben den Verwendungsnachweis für die Förderung des Pheromonverfahrens bis zum 31. Oktober ab. Darin sind diejenigen Flächen aufgeführt, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben.												
zu Nr. 16	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Vor Antrag													
		Der Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau (Vor Antrag) ist einmalig vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes zum 15. Februar (Ausschlussfrist) über FIONA zu stellen.												
zu Nr. 17	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Antrag auf Auszahlung													
		Der Auszahlungsantrag zum Förderprogramm Handarbeitsweinbau erfolgt während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.												
zu Nr. 18	FAKT II-Förderantrag													
		Der FAKT II-Förderantrag für das Antragsjahr 2024 kann über das FIONA-System im Zeitraum voraussichtlich ab der 51. Kalenderwoche vom 18. Dezember 2023 bis zum 15. Februar 2024 gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der FAKT II-Förderantrag zwingend vor Ablauf des genannten Zeitraums abgeschlossen und vollständig an die Verwaltung übertragen sein muss.												
zu Nr. 19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Aussaat													
		Die Aussaat der Begrünungsmischungen muss bis 31.08. erfolgen.												
zu Nr. 20	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E 1.2): Mulchen /Einarbeitung /Walzen													
		Mulchen/Einarbeiten/Walzen des Aufwuchses nicht vor dem 16.01. des Folgejahres.												
zu Nr. 21	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)													
		<ul style="list-style-type: none"> - Aussaat einer vorgegebenen Blümmischung (M3) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres. Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden. - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre												
zu Nr. 22	Winterruhe auf Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)													
		<ul style="list-style-type: none"> - In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden. - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre												
zu Nr. 23	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich) (Vorbereitung Winterung) (E 7)													
		<ul style="list-style-type: none"> - Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich. 												
zu Nr. 24	letztes Verpflichtungsjahr Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur möglich) (Vorbereitung Sommerung) (E 7)													
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre												
		<ul style="list-style-type: none"> - Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich. - 5-jähriger Verpflichtungsumfang. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen: FAKT-Broschüre												

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 25	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)													
zu Nr. 26	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Winterkultur) (E 8)													
zu Nr. 27	letztes Verpflichtungsjahr Brachebegrünung mit mehrj. Blümmischungen ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung Sommerkultur) (E 8)													
zu Nr. 28	Mehrfähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E 10) Umbruch nach Maßnahmenende im Vorjahr													
zu Nr. 29	Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel-, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E 12)													
zu Nr. 30	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Aussaat der Untersaat													
zu Nr. 31	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Umbruch Untersaat													
zu Nr. 32	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E 13.2): Kein Einsatz Herbizide und Insektizide													
zu Nr. 33	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - mind. 1-maliger Schnitt													

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 34	Extensive Biomassepflanzen: Mehrj. artenreiche Wildpflanzenmischungen (E 14) - Pflege- /Nutzungsverbot													
zu Nr. 35	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - mind. 1-maliger Schnitt													
zu Nr. 36	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrj. Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E 15) - Pflege- /Nutzungsverbot													
zu Nr. 37	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum													
zu Nr. 38	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen über 500 m													
zu Nr. 39	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen unter 500 m													
zu Nr. 40	Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen													
zu Nr. 41	Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung													
zu Nr. 42	Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben													
zu Nr. 43	Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen													
zu Nr. 44	Düngeverordnung: Aufsummierung der aufgetragenen und aufgezeichneten Düngermengen													

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 45	Düngerordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten generell nicht aufgebracht werden: auf Ackerland ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar. Abweichende Regelungen, siehe Merkblätter unter www.duengung-bw.de -> Informationen -> Ackerbau.											
zu Nr. 46	Düngerordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden bis zum 1. Oktober - zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September, oder - zu Wintergerste nach Getreidevorfucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.											
zu Nr. 47	Düngerordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum 1. Dezember.											
zu Nr. 48	Düngerordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau													
			Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai vom 1. November bis 31. Januar. - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. November) nicht mehr als 80 kg Gesamt-N /ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, aufgebracht werden. Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten.											
zu Nr. 49	Düngerordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte													
			Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen abweichend von den allgemeinen Sperrzeiten für Ackerland und Grünland zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten!											
zu Nr. 50	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufsummierung der Düngedarfermittlungen													
			Gesamtsumme des jährlichen Stickstoffdüngedarfs der Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist bis zum 31. März des laufenden Düngedjahrs zu ermitteln und aufzuzeichnen. Siehe Merkblatt "Aufsummierung gesamtbetrieblicher Düngedarf im Nitratgebiet" unter www.duengung-bw.de -> Informationen -> Ackerbau.											
zu Nr. 51	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Biogasgärresten													
			Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhabenden oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein.											
zu Nr. 52	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden													
			Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhabenden auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.											
zu Nr. 53	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel													
			Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.											
zu Nr. 54	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte													
			Die Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Kompost auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars verboten.											
zu Nr. 55	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung													
			Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist grundsätzlich verboten. - Ausnahme für Winterraps: Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt; - Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: wenn Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis max 120 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden; Futternutzung = Verfütterung an Tiere, nicht an Biogasanlage											

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 56	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau													
			Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N /ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, aufgebracht werden.											
zu Nr. 57	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau													
			Bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde. Vorgabe gilt nicht, wenn die zuvor angebaute letzte Hauptkultur nach dem 1. Oktober geerntet wurde. Das Düngeverbot nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 DüV ist im Jahr 2023 nicht auf Flächen anzuwenden, auf denen im Herbst 2022 keine Zwischenfrucht angebaut wurde, soweit die Flächen bislang nicht als Nitratgebiet ausgewiesen waren und zum Zeitpunkt, zu dem der Zwischenfruchtanbau pflanzenbaulich spätestens erfolgen müsste, die Ausweisung auch noch nicht feststand.											
zu Nr. 58	Mindestbodenbedeckung: Pflugeverbot													
			Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen sowie bestimmte ökologische Vorrangflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. August weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.											
zu Nr. 59	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot $K_{Wasser1}$													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser1}$ zugewiesen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig.											
zu Nr. 60	Erosionsschutz Wasser - Winterflugverbot $K_{Wasser2}$ /Unmittelbar folgende Aussaat $K_{Wasser2}$													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, dürfen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Eine unmittelbar folgende Aussaat berücksichtigt das unbedingt notwendige Absetzen. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.											
zu Nr. 61	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen $K_{Wasser2}$													
			Auf Schlägen mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{Wasser2}$ zugewiesen sind, ist vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr das Pflügen verboten.											
zu Nr. 62	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot/ K_{Wind} - Unmittelbar folgende Aussaat K_{Wind}													
			Schläge mit Ackerflächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} zugewiesen sind, dürfen nur bei Aussaat vor dem 01. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen - außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr - ab dem 01. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.											
zu Nr. 63	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen K_{Wind}													
			Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht: - soweit vor dem 01. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von max. 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden - wenn im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden - wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden											
zu Nr. 64	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen													
			Die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen mindestens die folgenden Punkte umfassen: - Name der Anwenderin bzw. des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit), - das Anwendungsdatum, - das verwendete Pflanzenschutzmittel, - die Aufwandmenge und - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird. Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.											

Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2024 und Konditionalität

Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
zu Nr. 65	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerfläche (AF)													
			<p>Auf mindestens 80 % des Ackerlandes eines Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres sicherzustellen. Dies kann durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjährige Kulturen, - Winterkulturen, - Zwischenfrüchte, - Stoppelbrachen von Leguminosen oder Getreide (einschl. Mais), - Begrünungen, - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten), - Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge) oder - durch Abdeckungen mit Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem erfolgen. <p>Alternative Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen, siehe Ziffer 64 und 65 [nach Neusortierung der Ziffern 64, 65 und 66]</p>											
zu Nr. 66	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf AF mit vorgeformten Dämmen													
			<p>Auf Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen ist vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Begrünung zwischen den Dämmen zuzulassen.</p>											
zu Nr. 67	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der AF mit frühen Sommerungen im Folgejahr													
			<p>Für Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen, deren Aussaat bis zum 31. März, bzw. in höheren Lagen ab 300 m über NN bis zum 15. April erfolgt, kann der abweichende Zeitraum vom 15. September bis 15. November gelten. Frühe Sommerkulturen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sommergetreide – mit Ausnahme von Mais und Hirse, 2. Leguminosen – mit Ausnahme von Sojabohnen, 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat). 											
zu Nr. 68	Mindestbodenbedeckung: Bodenbedeckung auf mind. 80% der AF mit schweren Böden													
			<p>Für Ackerflächen mit schweren Böden, d.h. mit einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt, kann der abweichende Zeitraum von der Ernte bis zum 1. Oktober gelten. Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz für schwere Böden im Sinne der Mindestbodenbedeckung sind: L; T, LT; sL, sL/S; T/SL, T/S, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/SI, LT/S, L/SI; L/S; L/Mo, LMo, T/Mo, T/Mo; LT/Mo</p>											
zu Nr. 69	Mindestbodenbedeckung: Beseitigungsverbot vorhandener Begrünung bei Obstbaumkulturen, Weinbauflächen													
			<p>In Obstbaumkulturen und auf Weinbauflächen darf eine vorhandene Begrünung zwischen den Reihen in der Zeit vom 15. November des Antragjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht beseitigt werden.</p>											
zu Nr. 70	Fruchtwechsel: Aussaat Zwischenfrucht/Begrünung durch Untersaat													
			<p>Begünstigte müssen auf mindestens 33 % ihrer Ackerflächen jeweils eine andere Hauptkultur anbauen als im Vorjahr. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerflächen hat ein Fruchtwechsel entweder durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen oder es muss im Zeitraum 15. Oktober bis 15. Februar eine Zwischenfrucht oder eine Begrünung infolge einer Untersaat auf der Fläche stehen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf den restlichen Ackerflächen (höchstens 33 %) findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt. Davon ausgenommen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen sowie brachliegende Flächen.</p>											
zu Nr. 71	K-Landschaftselemente: Schnittverbot von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen													
			<p>Bei Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ein Schnittverbot einzuhalten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.</p>											
zu Nr. 72	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen													
			<p>Ab dem 1. September darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.</p>											
zu Nr. 73	Mindestanteil nicht produktiver Flächen: Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder -raps													
			<p>Ab dem 15. August darf die Aussaat von Wintergerste und Wintergerste vorbereitet und durchgeführt werden.</p>											